

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) des Landkreises Cloppenburg vom 17. Dezember 2002

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in EUR
1	Vervielfältigungen, Druckerzeugnisse ¹	
1.1	in der Hausdruckerei erstellt (hpts. Mehrfachkopien, höhere Auflagen)	
1.1.1	mit Vervielfältigungsgerät oder EDV-Drucker (incl. Standardpapier) <i>schwarz-weiß je Seite</i> (beidseitig gilt als 2 Einzelseiten)	
1.1.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,06
1.1.1.2	im Format DIN A 3 <i>farbig je Seite</i> (beidseitig gilt als 2 Einzelseiten)	0,12
1.1.1.3	bis zum Format DIN A 4	0,75
1.1.1.4	im Format DIN A 3	1,50
1.1.2	mit Grossformatkopierer, Plotter o. ä. (incl. Standardpapier) je angefangener lfd. Meter	2,00
	Zusätzlich zu Tarifnummer 1.1.1/1.1.2 gegebenenfalls Kosten nach Maßgabe der <u>Tarifnummern 1.1.3 u. 1.1.4</u>	
1.1.3	Kosten des Arbeitsaufwandes (wie Kopieren, Zusammenlegen, Heften, Binden u. dgl.) je angefangene <u>halbe</u> Arbeitsstunde	nach TNr. 24
1.1.4	besonderer Materialaufwand (wie Kleber, Klebeband, Folien, Spezialpapier u. dgl.)	anteilige Kosten nach Aufwand
1.2	im übrigen von Landkreismitarbeitern erstellt (hpts. Einzelkopien)	
1.2.1	mit Vervielfältigungsgerät oder EDV-Drucker (Kopierkosten incl. Standardpapier) <i>schwarz-weiß je Seite</i> (beidseitig gilt als 2 Einzelseiten)	
1.2.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,60
1.2.1.2	im Format DIN A 3 <i>farbig je Seite</i> (beidseitig gilt als 2 Einzelseiten)	1,20
1.2.1.3	bis zum Format DIN A 4	1,50
1.2.1.4	im Format DIN A 3	3,00
1.2.2	mit Grossformatkopierer, Plotter o. ä. (Kopierkosten incl. Standardpapier) je angefangener lfd. Meter	4,00
	Zusätzlich zu Tarifnummer 1.2 gegebenenfalls besonderer Materialaufwand nach <u>Tarifnummer 1.1.4</u>	
1.3	Abschriften je angefangene Seite	
1.3.1	im Format DIN A 5	3,00
1.3.2	im Format DIN A 4	6,00
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden	bis auf 8,50
1.4	Durchschriften je angefangene Seite	0,17

¹ Anfertigt, überlassen oder übermittelt auf Antrag, Wunsch oder aus sonstigen vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	6,00
2.2	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Ausdrucken und sonstigen Vervielfältigungen die die Behörde selbst hergestellt hat, je Seite in anderen Fällen, je Seite	4,00 6,00
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland (von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ausgestellt worden sind).	12,00 bis 34,00
2.4	Ausstellung von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	6,00 bis 230,00
3	Akteneinsicht, -überlassung, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen (vor Ort) – ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	3,00
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00 bis 6,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	6,00 bis 17,00
3.3	Aktenüberlassung und Aktenversendung	
3.3.1	Überlassung von Akten (Akteneinsicht) ² je Akte	14,00
3.3.2	Versendung von Akten auf Antrag ³ je Akte	8,00
3.3.3	Überlassung einschließlich Versendung von Akten eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens zur Abwicklung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen, ⁴ je Akte	11,00
3.4	Umweltinformationsgesetz ^{5 6}	
3.4.1	Schriftliche Auskünfte nach § 4 Abs. 1 Satz 1, wenn die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	25,00 bis 500,00
3.4.2	Gewährung von Akteneinsicht, Überlassung von Aktenauszügen und von sonstigen Informationsträgern nach § 4 Abs. 1 Satz 2	20,00 bis 500,00

² Die Gebühr ist nicht zu erheben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird.

³ Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben.

⁴ Mit der Gebühr sind die Portoauslagen abgegolten.

⁵ nur anzuwenden wenn Informationen aus einer Selbstverwaltungsaufgabe betroffen sind, sonst über **AIIGO-Kostentarif**.

⁶ Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Bearbeitung eines Auskunftersuchens weniger als eine halbe Stunde erfordert, ein Antrag auf Überlassung von Umweltinformationen zurückgewiesen oder zurückgenommen wird oder Umweltinformationen für schulische Zwecke herausgegeben werden. Bei der Ausschöpfung der Gebührenrahmen ist ausschließlich der Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen. Sobald damit zu rechnen ist, dass die festzusetzende Gebühr **150 EUR** übersteigen wird, ist der Antragsteller zu hören.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
3.5	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.5.1	Grundgebühr	5,50
3.5.2	zuzüglich je angefangene Seite	3,00
4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.) für jede angefangene Seite	0,17
	jedoch mindestens	1,50
5	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	24,00 ⁷
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	12,00 bis 2.060,00
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach TNr. 24
8	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
8.1	bis zu 5.000 EUR des Bürgschaftsvertrages	12,00
8.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 EUR	6,00
9	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	12,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 EUR	6,00

⁷ Ermittelter Durchschnittsbetrag aus dem Halbstundensatz für den mittleren u. den gehobenen Dienst gemäß TNr. 24 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung, der jeweils den aktualisierten entsprechenden Stundensätzen der TNr. 24 anzupassen ist.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	12,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 EUR	6,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fallen	12,00 bis 60,00
10	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,20
11	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,20
12	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	3,00
13	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene <u>halbe</u> Arbeitsstunde	nach TNr. 24
14	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	15,00 ⁸
15	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der <u>Tarifnummer 1</u>	
16	Abgabe von Kreisplänen und –karten Abzüge oder Kopien vorhandener Kartenvorlagen nach Maßgabe der <u>Tarifnummer 1</u> Die Weitergabe amtlicher gedruckter oder auf elektronischen Datenträgern herausgegebener Karten erfolgt zum von den Herausgabestellen festgesetzten Abgabepreis (Karten der Landeskatasterverwaltung nach aktuellem Verzeichnis der Topographischen Landeskartenwerke der LGN – Landesvermessung + Geobasisinformation Niedersachsen)	

⁸ Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist.

Der Betrag, der von der Kreiskasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
17	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene <u>halbe</u> Arbeitsstunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	nach TNr. 24
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	
18	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
18.1	Büroarbeiten je angefangene <u>halbe</u> Arbeitsstunde	nach TNr. 24
18.2	Außenarbeiten je angefangene <u>halbe</u> Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle <u>Tarifnummer 17 Satz 2</u> gilt entsprechend.	nach TNr. 24
19	Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang bei der Müllabfuhr	17,00
20	Bauanlagen an Kreisstraßen, Wegenutzung	
20.1	Genehmigung für bauliche Anlagen nach § 24 Abs. 5 des Nds. Straßengesetzes	32,00 bis 236,00
20.2	Zulassung von Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Nds. Straßengesetzes	40,00 bis 320,00
20.3	Zustimmung zur Verlegung neuer oder Änderung bestehender Telekommunikationslinien nach § 50 Abs. 3 TKG	112,00
21	Archiv ⁹	
21.1	Familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene <u>halbe</u> Arbeitsstunde	nach TNr. 24
21.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,00
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	0,50
	Daneben kann die Gebühr nach der <u>Tarifnummer 21.1</u> erhoben werden.	

⁹ Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
21.3	Benutzung des Archivs	
21.3.1	für einen Tag	9,00
21.3.2	für fünf Tage	29,00
21.3.3	für längere Zeit bis zu	58,00
22	Gebühren in besonderen Fällen¹⁰ (Ablehnung, Änderung, Rücknahme, Widerruf, Widerspruch und Beschwerde)	
22.1	Ablehnung eines Antrags Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde	nach Zeitaufwand
	höchstens	bis zur Höhe der für die Vornahme der Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
	mindestens	12,00, soweit nicht für die Vornahme der Amtshandlung eine geringere Gebühr vorgesehen ist
22.2	Änderung einer Amtshandlung Nachträgliche Änderung einer Amtshandlung	nach Zeitaufwand
	höchstens	bis zur Höhe der für die Amtshandlung im Zeitpunkt der Änderung festzusetzenden Gebühr
	mindestens	12,00
22.3	Rücknahme einer Amtshandlung Rücknahme einer Amtshandlung, sofern die oder der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	
22.3.1	wenn im Zeitpunkt der Rücknahme für die Amtshandlung eine Gebühr vorgesehen ist	nach Zeitaufwand
	höchstens	bis zur Höhe der für die Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme festzusetzenden Gebühr
	mindestens	12,00
22.3.2	wenn im Zeitpunkt der Rücknahme für die Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder die Amtshandlung gebührenfrei ist	12,00 bis 1 750,00
	Anmerkung zu Nr. 22.3: Ist die Amtshandlung zurückgenommen worden, ohne dass die oder der Betroffene dazu Anlass gegeben hat, kann die Gebühr, die für die zurückgenommene Amtshandlung festgesetzt wurde, ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.	

¹⁰ a) Gebühren nach dieser Nummer sind nur zu erheben, soweit nicht andere Tarifnummern des Kostentarifs oder andere Rechtsvorschriften besondere Regelungen enthalten (für Fälle des übertragenen Wirkungskreises gilt der ALLGO-Kostentarif):

b) Ist vorgesehen, dass die Gebühr nach Zeitaufwand zu berechnen ist, so sind bei der Berechnung je angefangene halbe Arbeitsstunde die Halbstundensätze der TNr. 24 zugrunde zu legen (soweit nicht für einen Verwaltungszweig besondere Sätze vorgesehen sind).

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
22.4	Zurücknahme eines Antrags Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	
22.4.1	wenn die Gebührenberechnung für die Amtshandlung nach dem Zeitaufwand erfolgt	nach dem bis zur Zurücknahme des Antrags entstandenen Zeitaufwand
22.4.2	in anderen Fällen mindestens	bis zu 75 v. H. der für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr 12,00, soweit nicht für die Vornahme der Amtshandlung eine geringere Gebühr vorgesehen ist
22.5	Widerruf einer Amtshandlung Widerruf einer Amtshandlung, sofern die oder der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	
22.5.1	wenn im Zeitpunkt des Widerrufs für die Amtshandlung eine Gebühr vorgesehen ist höchstens mindestens	nach Zeitaufwand bis zur Höhe der für die Amtshandlung im Zeitpunkt des Widerrufs festzusetzenden Gebühr 12,00
22.5.2	wenn im Zeitpunkt des Widerrufs für die Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder die Amtshandlung gebührenfrei ist	12,00 bis 1 750,00
	Anmerkung zu Nr. 22.5: Ist die Amtshandlung widerrufen worden, ohne dass die oder der Betroffene dazu Anlass gegeben hat, kann die Gebühr, die für die widerrufenen Amtshandlung festgesetzt wurde, ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.	
22.6	Widersprüche und Beschwerden	
22.6.1	Entscheidung über einen Rechtsbehelf, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf nur deshalb Erfolg hat, weil die Amtshandlung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen oder abgelehnt worden ist	
22.6.1.1	in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit mindestens	das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war 50,00
22.6.1.2	wenn für die angefochtene Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder die Amtshandlung gebührenfrei war	30,00 bis 3 000,00
22.6.1.3	wenn der erfolglose Rechtsbehelf von einem Dritten eingelegt worden war	30,00 bis 3 000,00
22.6.2	Entscheidung über einen ausschließlich gegen die Kostenfestsetzung eingelegten Rechtsbehelf, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt mindestens	bis zu 10 v. H. des strittigen Betrages 15,00
22.6.3	Zurücknahme eines Rechtsbehelfs nach Beginn seiner sachlichen Bearbeitung jedoch vor deren Beendigung,	
22.6.3.1	wenn die Gebührenberechnung für die Amtshandlung nach dem Zeitaufwand erfolgt mindestens	nach dem bis zur Zurücknahme des Rechtsbehelfs entstandenen Zeitaufwand 15,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
22.6.3.2	in anderen Fällen	bis zu 75 v. H. der Gebühr nach Nr. 22.6.1 oder 22.6.2
	mindestens	15,00

23 Statistik

- 23.1 Schriftliche Auskünfte an nichtamtliche Stellen und Personen**
je angefangene halbe Arbeitsstunde nach TNr. **24**
- 23.2 zusätzlich bei Einsatz von automatischen Datenverarbeitungsanlagen**
oder Bürocomputern, je Stunde 10,00 bis 383,00 ¹¹

Daneben gegebenenfalls Kosten nach Maßgabe der **Tarifnummer 1**.

Tarifnummer 24 gelangt nicht zur Anwendung, wenn mit geringem Zeitaufwand nur Vervielfältigungen oder EDV-Ausdrucke aus vorhandenen, bereits aufbereiteten Datenbeständen gefertigt werden. Eine Kostenerhebung nach **Tarifnummer 1** bleibt jedoch unbenommen.

24 Stundentarif

Es werden die jeweils vom Niedersächsischen Finanzministerium durch Erlass bekanntgegebenen aktuellen Stundensätze für den Verwaltungsaufwand, die sich nach den Laufbahn- bzw. vergleichbaren Vergütungsgruppen des eingesetzten Personals richten, angewendet ¹².

25 Gesundheitswesen

Ärztliche Untersuchungen; Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten oder sonstige zum Nutzen der Beteiligten vorgenommene Tätigkeiten,
je angefangene halbe Arbeitsstunde nach TNr. **24**

¹¹ Maßgebend für die Höhe der Gebühr ist die im Einzelfall verwendete Maschinentype. Bei angefangenen Maschinenstunden ist je Minute 1/60 des jeweiligen Stundensatzes zu berechnen und auf volle EUR abzurunden.

¹² Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung gelten die Stundensätze gem. RdErl. d. MF vom 18.04.2002 (Nds. MBl. Nr. 14, S. 286) und die daraus errechneten Halbstundensätze.

Der sich aus der Anwendung der Sätze jeweils ergebende Gesamtbetrag des Verwaltungsaufwands ist auf volle Euro **nach unten abzurunden**.

Sobald aktualisierte Stundensätze vorliegen, sind diese statt der hier aufgeführten anzuwenden. Ergibt sich bei den daraus zu errechnenden neuen Halbstundensätzen ein Betrag mit Nachkommastellen, so wird der Halbstundensatz auf den nächsthöheren vollen Betrag festgesetzt.

eingesetztes Personal	pro Arbeitsstunde	pro halbe Arbeitsstunde
höherer Dienst	64 EUR	32 EUR
gehobener Dienst	54 EUR	27 EUR
mittlerer Dienst	41 EUR	21 EUR
einfacher Dienst	33 EUR	17 EUR